



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseuchengesetzes Vernehmlassung vom 28.03.2018 – 13.07.2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Kälbermäster Verband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SKMV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Petra Gasser
Telefon : 056 462 52 26
E-Mail : info@kaelbermaester.ch
Datum :30.06.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.

3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 13.07.2018 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

- [1. Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes](#)
- [2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung des Tierseuchengesetzes
	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Besten Dank für die Gelegenheit zur geplanten Änderugn des Tierseuchengesetzes Stellung nehmen zu können.
	Allgemeine Bemerkungen
	Der Schweizer Kälbermäster Verband (SKMV) unterstützt die Grundzüge der Vorlage. Die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention soll weiterhin durch die identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreiben werden, wobei der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der identitas AG halten soll.
	Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der identitias ag als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zur gewährleisten, wird voll und ganz unterstützt.
	Heikel sind für den SKMV die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern. Für den SKMV ist weiterhin wichtig, dass Schweizer Recht auch in den schweizerischen Amtssprachen verfügbar und publiziert wird.
	Klar ablehnen müssen wir die Bestimmungen, dass der weitere Aufbau, der Ausbau, die Weiterentwicklung und die allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle künftig durch Gebühren der Tierhalter zu finanzieren sind. Das war nie die Absicht und wird daher abgelehnt. Anlässlich der Debatten im Parlament bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Tierverkehrsdatenbank in den Jahren 1997/98 wurde festgehalten, dass der Aufbau der zentralen Datenbank, wie in den Ländern der EU, im öffentlichen Interesse liegt. Durch dieses öffentliche Interesse an der Tierseuchenprävention und der Vorbereitung der Tierseuchenbekämpfung ist der Einsatz von Bundesgeldern für den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle weiterhin nötig und gerechtfertigt. Diese bestehende gesetzliche Grundlage ist unverändert beizubehalten.

In Bezug auf die jährlichen Betriebskosten hat das Parlament vor gut 20 Jahren bewusst die Möglichkeit geschaffen, dass bei ausserordentlichen Umständen der Bund die Anpassungen erleichtern kann,

Zitat Bundesrat P. Couchepin vor dem Nationalrat 16. Juni 1998.

„Nous n'entendons pas prendre en charge des frais ordinaires d'exploitation, mais nous voulons réserver la possibilité de participer à des frais supplémentaires qui seraient dus par exemple à des modifications rendues nécessaires par des dispositions de droit international. Si des circonstances exceptionnelles nous obligeaient à changer le mode d'exploitation de la banque de données, nous souhaiterions que la Confédération puisse faciliter ces adaptations en participant à ces frais supplémentaires“.

Die Landwirtschaft ist bereit diese Mitfinanzierungsmöglichkeit aufzugeben, aber die Pflicht des Bundes den weiteren Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle ist unverändert beizubehalten

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
24, Abs. a	Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung: a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, einschränken oder verbieten; es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin besonders geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betroffenen Staates beschrieben sind;	Hier darf in unserem Gesetz kein Verweis auf EU Beschlüsse (sind keine Gesetze im engerem Sinn) gemacht werden.
15b, Abs. 2	Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist nie abgeschlossen. Die Kosten des Aufbaus, des Ausbaus, der Weiterentwicklung und einer allfälligen späteren Ablösung der Tierverkehrsdatenbank resp. der Informationssysteme für die Tierverkehrskontrolle und damit für die Seuchenprävention und -Bekämpfung müssen weiterhin durch den Bund getragen werden. Die Entwicklungen seit Einführung der Tierverkehrsdatenbank zeigen klar, dass es immer wieder zu Erweiterungen (Einbezug der Equiden) zu Ausbauten (Einzeltierrückverfolgbarkeit der Kleinwiederkäuer) und anderen Systemerweiterungen kommt. Im Bericht wird auch die künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank erwähnt. Diese Entwicklungen sind weiterhin durch den Bund zu bezahlen, da auch der Bund diese Weiterentwicklungen anordnet. Der Bund muss hier weiterhin seine Verantwortung auch finanziell wahrnehmen. (siehe auch unter allgemeine Bemerkungen)	<i>Beibehalten des bisherigen Abs. 2 von Art. 15b TSG (allenfalls ist es sinnvoll diesen an Art. 45b anzugliedern, aufgrund der anderen Neurungen dieser Vorlage)</i> 2 Die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine allfällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle gehen zulasten des Bundes.
15 a	Der Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf -, Ziegen- und Schweinegattung muss in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden. 2 Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge in der Tierverkehrsdaten-bank zu erfassen.	Schafe streichen. Der Administrative Aufwand ist unverhältnismässig

47 Abs 1	<p>Übertretungen und Vergehen</p> <p>1 Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch² vorliegt, wird mit Busse bis zu 40'000 20'000 Franken bestraft, wer den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 20, 24, 25 und 27 vorsätzlich zuwiderhandelt.</p>	<p>Die heutige Bussen sind auf 20'000 Franken festgelegt. Dieser Betrag darf keinesfalls erhöht werden, um die Existenzen nicht zu gefährden.</p>
47 Abs 3	<p>Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit einer Busse bis zu 20'000 10'000 Franken bestraft.</p>	<p>Heute steht im Gesetz : handelt der Täter fahrlässig so ist die Strafe Busse. Der Betrag ist von 20'000 Franken auf 10'000 Franken zu halbieren.</p>